

Schulmitwirkungsordnung

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte
- § 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung
 - in der Schule
 - beim Schulträger
 - beim Kultusministerium
- § 3 Grenzen der Mitwirkung

II. Teil Mitwirkung in der Schule

- § 4 Schulkonferenz
- § 5 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 6 Lehrerkonferenz
- § 7 Fachkonferenzen
- § 8 Lehrerrat
- § 9 Mitarbeitervertretung
- § 10 Klassenkonferenz
- § 11 Schulpflegschaft
- § 12 Klasseneiternschaft
- § 13 Schülervertretung
- § 14 Schulleitung

III. Teil Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusministerium

- § 15 Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium für Schule und Weiterbildung

IV. Teil Verfahrensvorschriften

- § 16 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

V. Teil Schlussbestimmungen

- § 18 Regelung der Wahlverfahren
- § 19 Inkrafttreten

Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet und zuweilen nur die männliche Form benutzt, es sind jedoch in diesem Fall stets beide Geschlechter gemeint.

Schulmitwirkungsordnung des St. Ursula Gymnasiums in Aachen

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§1 Mitwirkung und Mitwirkungsrechte

(1) Mitwirkungsberechtigte sind Lehrer, Eltern und Schülerinnen nach Maßgabe dieser Mitwirkungsordnung.

(2) Ziel der Mitwirkung ist es, im ständigen Dialog zwischen den Mitwirkungsberechtigten ein anregendes Lernumfeld zu schaffen, welches auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Erziehungsziele und im Sinne der Satzung der Schulstiftung St. Ursula sowie dem Gedankengut der Ursulinenkongregation vom Calvarienberg in Ahrweiler die Eigenverantwortung und Selbständigkeit in der Schule fördert. Das natürliche Recht der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Basis auch für die Arbeit in der Schule.

(3) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung durch Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte, sowie die dazu erforderliche Information.

§2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schul- und der Klassenelternschaft, der Versammlung der Eltern, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse bzw. im Kurs der Jahrgangsstufe.

§3 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Verantwortung und die Kompetenzbereiche des Schulträgers im Rahmen der Gestaltung des Schulwesens an den Schulen wird durch diese Ordnung nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die privaten Ersatzschulen betrifft, bleibt unberührt.

(2) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die für die privaten Ersatzschulen geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu beachten sind außerdem die vom Schulträger aufgrund von Artikel 7, Absatz 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eigenständig festgesetzten Lehrziele und Einrichtungen im Sinne der erforderlichen Gleichwertigkeit.

(3) Der Lehrer orientiert sich an geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüssen auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes und Wertesystems. Seine Freiheit und Selbstverantwortung bei der Gestaltung des Unterrichtes und der Erziehung dürfen nicht über das sachlich gebotene Maß hinaus eingeschränkt werden. Seine Entscheidungen sind bei Bedarf nachvollziehbar zu machen.

(4) Entscheidungen der Mitwirkungsgremien dürfen nur ausgeführt werden, soweit sie den personellen, sächlichen, finanziellen und grundsätzlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten des Schulträgers nicht zuwider laufen. Der Schulleitung obliegt die Überprüfung dieser Entscheidung

Zweiter Teil Mitwirkung in der Schule

§4 Schulkonferenz

(1) An der Schule wird eine Schulkonferenz eingerichtet. Die Schulkonferenz am Gymnasium hat 20 Mitglieder. Die Mitglieder sind für 1 Jahr gewählt.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter der Lehrer, der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen, und zwar: 10 Lehrkräfte, 5 Eltern und 5 Schülerinnen. Die Mitglieder sind unabhängig und besitzen kein imperatives Mandat.

(3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Schüler vom Schülerrat, die Vertreter der Eltern von der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wahl der Vertreter erfolgt zu Beginn des Schuljahres in der ersten Sitzung des jeweiligen Mitwirkungsorgans. Studienreferendare und Lehramtsanwärter sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat bestimmen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern entsprechend der erzielten Stimmzahl bei der Wahl. Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, die Wahl abzulehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Schulträger. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Rahmen ihrer Dienstpflichten wahr.

(4) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 3, 5 und 6 nehmen der Schulleiter und seine Vertreter grundsätzlich mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Mit beratender Stimme kann außerdem ein Kuratoriumsmitglied der Schulstiftung St. Ursula teilnehmen. Der Schulträger ist zu unterrichten und fristgemäß einzuladen.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters, der zu diesem Zwecke über ein Sonderstimmrecht verfügt.

(6) Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, ist Vorsitzender der Schulkonferenz.

§5 Aufgaben der Schulkonferenz

Oberstes Ziel der Beratung in der Schulkonferenz ist es, die Übereinstimmung in den Erziehungsgrundsätzen gemäß § 1, Absatz 1 bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die von der Schule intendierte Bildungs- und Erziehungsarbeit zu schaffen. Die Schulkonferenz berät und beschließt unter Berücksichtigung des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule soweit in dieser Mitwirkungsordnung nicht Aufgabenbereiche der Zuständigkeit eines anderen Organs zugewiesen sind, insbesondere:

- Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten
- Anträge zur Verteilung des Unterrichts an den Schulträger
- Festlegung der beweglichen Ferientage für 1 Schuljahr
- Anträge zur Beteiligung an Schulversuchen an den Schulträger
- Anregungen zur Kooperation mit anderen Einrichtungen
- Stellungnahme zu Anträgen anderer Mitwirkungsorgane
- Vorschläge und Anregungen an den Schulträger
- Anregungen zur Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsveranstaltungen
- Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen
- Entscheidung über Grundsätze mehrtägiger Schulfahrten, vorbehaltlich der Zustimmung der einzelnen Pflegschaften
- Festlegung von Grundsätzen zur Schulpastoralarbeit
- Festlegung über die Beratung innerhalb der Schule
- Festlegung der Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtung, die mit Fragen der Berufsberatung befasst sind.
- Festlegung der Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht
- Festlegung der Zusammenarbeit mit katholischen Kirchengemeinden oder mit deren Zusammenschlüssen
- Festlegung der Zusammenarbeit mit sonstigen Religionsgemeinschaften, soweit sie unter den Schülerinnen der Schule Angehörige haben.
- Festlegung einer Schul- und Hausordnung
- Entscheidung über die Anträge anderer Mitwirkungsorgane an die Schulkonferenz.

§6 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die an ihr unterrichtenden Lehrer. Studienreferendare und Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt, wenn sie selbständig Unterricht erteilen; andernfalls haben sie beratende Stimme.

(2) Vertreter der Eltern- und Schülerschaft (jeweils maximal 3) können mit beratender Stimme nach vorheriger Absprache an der Lehrerkonferenz teilnehmen. Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet im Rahmen der vom Schulträger intendierten und durch Lehreranstellungs- sowie Schulvertrag vereinbarten Bildungs- und Erziehungsziele über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen.
2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern.
3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer.
4. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung.

5. Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung oder Abschaffung sowie zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln.
7. Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe sowie die Androhung der Entlassung und die Entlassung einer Schülerin von der Schule; von diesen Entscheidungen ist unverzüglich dem Schulträger Kenntnis zu geben.
8. Wahl der Lehrervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz.
9. Entsendung eines Vertreters für die Schulpflegschaft
10. Weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.

(5) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§7 Fachkonferenzen

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Der Vorsitzende der Fachkonferenz wird für die Dauer von zwei Schuljahren von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Vertreter der Eltern und der Schülerinnen nehmen mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teil. Über die Teilnahme entscheiden jeweils die Gremien.

(2) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung.
2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln und zur Anschaffung von Lehrmitteln.
3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten an die Schulkonferenz.

§8 Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat. Er besteht aus dem Schulleiter und 3 an der Schule hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrern. Der ständige Vertreter des Schulleiters kann an den Sitzungen des Lehrerrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Vorsitzende des Lehrerrates und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Lehrerrat hat das Recht, ohne den Schulleiter oder dessen ständigen Vertreter zu tagen.

(4) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Schule und der Lehrer; der Schulleiter informiert den Lehrerrat über alle wichtigen Fragen der Schule. Die Mitglieder des Lehrerrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Lehrerrat

vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Er hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden und Vorschläge oder Tagesordnungspunkte für die Schul- und Lehrerkonferenz anzumelden.

§9 Mitarbeitervertretung

(1) Das Kollegium der Schule wählt zusammen mit dem nichtlehrenden Personal eine eigene Mitarbeitervertretung.

(2) Die Art und Weise der Beteiligung ist in der jeweils für das Bistum Aachen gültigen Mitarbeitervertretungsordnung geregelt.

§10 Klassenkonferenz

(1) Klassenkonferenzen werden in der Regel von Klassenlehrern einberufen. In besonderen Fällen ist die Einberufung auch auf Wunsch der Elternpflegschaft oder der Klassensprecherinnen möglich.

(2) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Klassenlehrer.

(3) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit Stimmrecht teilzunehmen. Der Vorsitzende der Klassenelternschaft sowie zwei weitere von der Klassenelternschaft gewählte Erziehungsberechtigte und der Klassensprecher sowie zwei weitere von der Klasse gewählte Schüler nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil. Geht es um die schutzwürdigen Interessen eines Schülers, seine Beurteilung oder die Bewertung seiner Leistung, so können mit Mehrheit die Mitglieder mit beratender Stimme ausgeschlossen werden. In der Regel finden Zeugniskonferenzen ohne Beteiligung von Schülerinnen und Eltern statt.

(4) Die Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen der Gesamtkonzeption der Schule über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch mit den Betroffenen zu erörtern. Wichtige Entscheidungen in der Erziehungsarbeit sind der Klassenelternschaft mitzuteilen. Diese besitzt ein Mitwirkungsrecht.

(5) Wird die Klassenkonferenz als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz tätig, hat der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer den Vorsitz.

§11 Schulelternpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenelternschaften sowie deren Vertreter. Der Schulleiter oder seine Vertreter soll an den Sitzungen der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Lehrkraft wird durch Wahl aus dem Kollegium bestimmt, die den Sitzungen als beratende Stimme seitens des Kollegiums beiwohnt.

(2) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Eltern ergeben sich aus deren Erziehungsauftrag und aus dem Auftrag der Schule. Die Eltern werden durch die Schulpflegschaft vertreten.

(3) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule.

(4) Sie kann eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig ist.

(5) Die Schulpflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter (bis zu drei Personen) für die Dauer von einem Schuljahr. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenelternschaften.
2. Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Eltern zur Schulkonferenz für die Dauer von einem Jahr.
3. Entsendung von Vertretern in die Fachkonferenzen für die Dauer eines Schuljahres
4. Schulbegleitende Elterninformationen.
5. Beschluss über die Zugehörigkeit der Vertretung der Schulelternschaft zu Verbänden der Erziehungsberechtigten.
6. Weitere Angelegenheiten, die unmittelbar, ausschließlich oder überwiegend Eltern betreffen.

§ 12 Klassen-, Jahrgangsstufenelternschaften

(1) Die Zusammenarbeit der Eltern, der Schülerinnen und der Lehrer wird in Klassen- oder Jahrgangsstufenelternschaften verwirklicht.

(2) Mitglieder der Klassenelternschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse, einschließlich der Eltern der volljährigen Schülerinnen. In der Regel nimmt der Klassenlehrer mit beratender Stimme an den Sitzungen der Klassenelternschaften teil.

(3) Die Klassenelternschaft wählt aus dem Kreis der Eltern mit Beginn des Schuljahres für die Dauer von einem Jahr den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters findet für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt.

(4) Die Elternschaft ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beratend beteiligt.

(5) Die Klassenelternschaft entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Zustimmung zu mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz.
2. Zustimmung zum Schüleraustausch ganzer Klassen- bzw. Jahrgangsstufen im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz.
3. Beschaffung von Lernmitteln, über die nicht die Schulkonferenz entscheidet.

(6) Die Elternschaft kann im Rahmen der Lehrplanrichtlinien und der besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte be-

teiligt werden.

(7) Die Eltern haben in der Klassenelternschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme.

§13 Schülervertretung

(1) Inhalt und Umfang der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Schülervertreter und Schülervertretungen können im Rahmen des Auftrages ihrer Schule schulpolitische Belange wahrnehmen. Schülervertreter und Schülervertretungen haben im Übrigen kein allgemeinpolitisches Mandat.

(2) Die Schülerinnen der Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen und deren Vertreter. Die Schülersprecherin und ihre Stellvertreter werden vom Schülerrat nach einer zuvor erstellten Wahlordnung für die Dauer eines Schuljahres in die Schülervertretung (SV) gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Schülerrats sein. Der Schülerrat wählt die Schülervertreter und deren Stellvertreter für die vorgesehenen Gremien.

(3) Der Schülerrat hat im Rahmen des Auftrages der Schule insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Schülerinnen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen.
3. Beschlussfassung darüber, in welche Schülervertretungen auf regionaler Ebene oder Landesebene Schülervertreter entsandt werden.
4. Antrag auf Einberufung einer Schülerversammlung.

(4) Die Schülerinnen sind auf Antrag der Schülermehrheit im Rahmen der Richtlinien in ihrer für das Schulwesen geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu gibt ihnen der Fachlehrer zu Beginn des Schuljahres bzw. des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt. Anregungen der Schülerinnen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülerinnen der Klasse oder des Kurses besprochen und sollen vom Lehrer nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie sich in die didaktische Gesamtkonzeption des Faches und des Schulhalbjahres einfügen lassen.

(5) Von der fünften Klasse an wählen die Schülerinnen jeder Klasse mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassensprecher und den Stellvertreter. In der Oberstufe werden pro 20 Schülerinnen eine Vertreterin und ihre Stellvertreterin gewählt. Zudem wählen sie die zwei Mitschülerinnen, die neben dem Klassensprecher an den Sitzungen der Klassenkonferenz teilnehmen. Die gewählten Schülerinnen vertreten die Interessen ihrer Klasse.

(6) Der Schülerrat wählt drei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Mindestens ein Verbindungslehrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schülergremien teil.

(7) Den Schülerinnen der Klassen kann bei Bedarf einmal im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-

Stunde) nach rechtzeitiger Absprache mit dem Klassen- oder Jahrgangsstufenleiter gewährt werden. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(8) Schülerinnen dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin kann diese Tätigkeit im Zeugnis vermerkt werden.

§14 Schulleitung

(1) Der Schulleitung gehören der Schulleiter und die Stellvertreter (darunter ein ständiger Stellvertreter) an. Soweit Koordinatoren bestellt sind, gehören sie der erweiterten Schulleitung an.

(2) Im Fall der Verhinderung des Schulleiters übernimmt der ständige Vertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Schulleiter benanntes Mitglied der erweiterten Schulleitung diese Aufgabe, soweit der Schulleiter nicht einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

(3) Der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers, der Konferenzbeschlüsse, der Rechtsvorschriften des Landes sowie der Dienstordnung der Schulstiftung St. Ursula Aachen. Er ist Vorsitzender der Schul- und Lehrerkonferenzen.

Der Schulleiter ist gegenüber allen an der Schule tätigen Personen in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt, dabei gilt das Prinzip der dialogischen Führung. Der Schulleiter ist berechtigt, Lehrkräfte anzuweisen, Vertretungsunterricht zu erteilen, es gehört zu seinen Aufgaben, die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu fördern, er überwacht die Erfüllung der Schulpflicht, er regelt die Aufnahme von Schülern sowie deren Entlassung bei Beendigung des Schulverhältnisses; gegenüber Schülern und deren Erziehungsberechtigten achtet der Schulleiter auf die Erfüllung des Schulvertrages. Der Schulleiter ist verantwortlich für einen geregelten Unterrichtsbetrieb an seiner Schule. Der Schulleiter übt das Hausrecht an der Schule aus und vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist verantwortlich für die Bildungsarbeit in der Schule und deren Fortentwicklung.

(4) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und sorgt für ihre Ausführung.

(5) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassenkonferenz, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und gegen die Ordnungen und Anordnungen des Trägers verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren drei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen. Bis zur Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

(6) Der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gesamtverantwortung des Schulleiters bleibt davon unberührt.

Dritter Teil

§ 15 Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium für Schule und Weiterbildung

(1) Schulgemeinde (Schülerinnen, Eltern, Lehrer und nicht lehrendes Personal) und Schulträger wirken bei der Entwicklung der Schule und des Schulwesens zusammen.

(2) Die Mitwirkung beim Ministerium für Schule und Weiterbildung ist durch Gesetz geregelt.

Vierter Teil Verfahrensvorschriften

§ 16 Wählbarkeit, Beendigung und Mitgliedschaft

(1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreffen des neugewählten Organs. Sie endet ferner:

- a) wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
- b) wenn aufgrund grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch den Schulträger ein Ausschluss erfolgt,
- c) wenn einer der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
- d) bei Lehrern,
 - aa) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun,
 - bb) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4, Abs. 3, Satz 6 gilt entsprechend,
- e) bei Eltern und Schülerinnen,
 - aa) bei Niederlegung des Mandats,
 - bb) wenn die Schülerin die Klasse oder die Schule verlässt.
 - cc) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4, Abs. 3, Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche

Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Absatz 2, Satz 2, Buchstabe a) bleibt unberührt.

§ 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung anwesend ist; bei Klassenelternschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§12, Abs. 7). Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig. Sämtliche Beschlüsse sind dem Schulleiter unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nicht-lehrenden Personals der Schule beraten werden, soll ein Vertreter des nicht-lehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder und die Altersstufe der beteiligten Schüler Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich.

(9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule per-

sönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 18 Regelung der Wahlverfahren

Soweit in dieser Schulmitwirkungsordnung keine Regelungen getroffen sind, überlässt es der Schulträger den Mitwirkungsorganen, das jeweilige Wahlverfahren selbst zu regeln.

Im Übrigen gilt die Rahmengesäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe in der Fassung vom August 1980.

§ 19 Inkraft- treten

Die Schulmitwirkungsordnung für das St. Ursula Gymnasium tritt mit dem 01.08.2014 in Kraft.

Aachen, 20.06.2014

Rahmengeschäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe

Aufgrund des § 18 Schulmitwirkungsordnung wird die nachstehende Rahmengeschäftsordnung erlassen.

1. Allgemeines

Für die Tätigkeit der in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Mitwirkungsorgane mit Ausnahme der Klasse, Jahrgangsstufe, des KurSES, der Schülerversammlung und der Versammlung der Eltern gelten die nachstehenden Bestimmungen. § 9 Abs. 6 SchMO bleibt unberührt. Die Mitwirkungsorgane können sich Geschäftsordnungen geben, die diese Bestimmungen ergänzen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

2. Einberufung

- 2.1 Die Mitwirkungsorgane werden von ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen. § 2 WahlO SchMO bleibt unberührt. Bei der Schulkonferenz und bei den Pflögschaften soll die Ladungsfrist zwei Wochen, mindestens aber eine Woche betragen. Für die übrigen Mitwirkungsorgane soll die Einladung so rechtzeitig ergehen, daß eine entsprechende Vorbereitung der Beratung durch die Mitglieder ermöglicht wird. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende auf eine Ladungsfrist verzichten.
- 2.2 Der Vorsitzende hat das Mitwirkungsorgan unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Nr. 2.1 gilt entsprechend. Dem Antrag soll jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beifügt sein.
- 2.3 Soweit der Schulleiter nicht selbst Mitglied oder Vorsitzender des Mitwirkungsorgans ist, sind ihm Sitzungstermine und vorläufige Tagesordnung der Mitwirkungsorgane zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern der Mitwirkungsorgane bekanntzugeben.

3. Tagesordnung

- 3.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Sie muß alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich oder in sonst geeigneter Weise von den Mitgliedern des betreffenden Mitwirkungsorgans bei dem Vorsitzenden eingebracht werden.
- 3.2 Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Behandlung in dieser Sitzung beschließt. Mit bis zu Beginn der Sitzung gestellten Anträgen wird entsprechend verfahren. Der zusätzliche Tagesordnungspunkt ist nach Abschluß der ursprünglichen Tagesordnung zu behandeln. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Mitwirkungsorgans zu setzen.

4. Sitzungsverlauf

- 4.1 Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4.2 Während der Sitzung eines Mitwirkungsorgans kann jedes Mitglied und jeder zur Teilnahme Berechtigte Anträge zu den Tagesordnungspunkten stellen. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt.
- 4.3 Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.
- 4.4 Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluß beschränkt werden. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, bzw. Teilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

5. Abstimmungen

- 5.1 Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Mitwirkungsorgans, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. § 11 Abs. 8 und 9 SchMO bleiben unberührt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder Zuruf. Bei Wahlen gilt § 6 WahlO SchMO. Bei der Abstimmung ist niemand an Welsungen gebunden.

- 5.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsordnungsaussprache abzustimmen.

- 5.3 Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt; liegen mehrere Anträge vor, so ist über den, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung mitzuteilen. Soweit keine Tischvorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal bekanntzugeben.

- 5.4 Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

6. Niederschrift

- 6.1 Über den Verlauf jeder Sitzung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.

- 6.2 Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des Mitwirkungsorgans aus seiner Mitte im Wechsel ausgewählt.

- 6.3 Die Niederschrift muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Mitwirkungsorgans
2. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
3. Die Tagesordnung
4. Die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß bekanntgegeben worden sind
5. Die Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten
6. Die Zahl der nach der gesetzlichen Regelung Stimmberechtigten
7. Gegebenenfalls die Feststellung über die Beschlußfähigkeit des Mitwirkungsorgans
8. Die Anträge und gefaßten Beschlüsse im Wortlaut
9. Das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
10. Die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

- 6.4 Jedes bei der Sitzung anwesende Mitglied des Mitwirkungsorgans ist berechtigt, seine abweichende Meinung zu einem Beschluß in die Niederschrift durch Abgabe einer von ihm verfaßten schriftlichen Erklärung aufnehmen zu lassen.

- 6.5 Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 6.6 Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen; die Genehmigung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruchs beschließt das Mitwirkungsorgan mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.7 Die Niederschriften sind für jedes Organ in einer besonderen Schublade aufzubewahren und für die Mitglieder sowie die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Organs zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
7. **Unregelmäßigkeiten, Wiederholen**
Gegen Beschlüsse der Mitwirkungsorgane kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Schulträger, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß bei der Einladung oder bei der Durchführung der Sitzung der Mitwirkungsorgane Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Zustandekommen des Beschlusses von entscheidendem Einfluß gewesen sein können. Wenn der Schulleiter oder der Schulträger dem Einspruch stattgibt, ist eine erneute Beschlußfassung unverzüglich nachzuholen. Alle Sitzungsunterlagen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, gegebenenfalls bis zur Entscheidung über einen eingelegten Einspruch, vom Schulleiter aufzubewahren.
8. **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der SchMO in Kraft.

Ahrweiler, im August 1980
gez.
Benedicta Mainz, OSU



A. Benedicta Mainz, OSU

Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen

Aufgrund des §18 der Mitwirkungsverordnung für die Schulen der Ursulinenkongregation Calvarienberg/Ahrweiler in NRW wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

1. Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres.
2. Wiederwahl ist zulässig
Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden

§ 2 Ladung zur ersten Sitzung

1. Zur ersten Sitzung im Schuljahr lädt die Mitglieder und die sonstigen Teilnahmeberechtigten ein:
 - a) bei der Lehrerkonferenz:
der Schulleiter,
 - b) bei der Fachkonferenz, sofern sie besteht:
der Vorsitzende, im Übrigen der Schulleiter,
 - c) bei der Klassenpflegschaft:
der Klassenlehrer, in Absprache mit dem Vorsitzenden,
 - d) bei der Jahrgangsstufenpflegschaft:
der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer,
 - e) bei der Schulpflegschaft:
der Vorsitzende oder sein Stellvertreter; sofern deren Mitgliedschaft beendet ist, der Schulleiter,
 - f) beim Schülerrat:
der Schülersprecher oder sein Stellvertreter; sofern deren Mitgliedschaft beendet ist, der Schulleiter,
 - g) bei der Schulkonferenz:
der Schulleiter.

Eine Schülerversammlung gem. §12 Abs. 6 Satz 1 SchMO wird vom Schülersprecher einberufen.

2. Der Einladende hat die vorgeschlagene Tagesordnung unter Wahrung einer angemessenen Ladungsfrist beizufügen. Bei der Schulkonferenz und bei den Pflegschaftssitzungen sollte diese Frist zwei Wochen, mindestens aber eine Woche betragen.

§ 3 Wahlleitung

1. Der Einladende leitet die Wahl des Vorsitzenden, es sei denn, daß er sich selbst stellt oder vorgeschlagen wird. In diesem Fall muß das Mitwirkungsorgan mit Mehrheitsbeschluß ein Mitglied zum Wahlleiter wählen, das nicht selbst für die Wahl zum Vorsitzenden kandidiert. Nach Abschluß der Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende die Leitung der anderen Wahlen.
2. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 leitet die Wahl der Klassenpflegschaftsvorsitzenden in der 5. Klasse der Klassenlehrer, in den nachfolgenden Klassen 6–10 der Vorsitzende, es sei denn, daß er sich selbst zur Wahl stellt oder vorgeschlagen wird oder nicht mehr vorhanden ist. In diesen Fällen wird gemäß Abs. 1 Satz 1 verfahren.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

1. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Eltern haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben.
2. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur erklärt haben. Wählbar als Vertreter der Eltern sind beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigte, sofern sie nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz der Schule sind oder zum nichtlehrenden Personal der Schule gehören. Zu beachten ist § 16 Abs. 1 SchMO. Eltern, die in einer Klasse oder Jahrgangsstufe zum Vorsitzenden in der Pflegschaft gewählt sind, sowie die weiteren Vertreter einer Jahrgangsstufe gem. § 11 Abs. 4 Satz 2 SchMO, können in einer anderen Klasse oder Jahrgangsstufe derselben Schule nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden. Den Eltern sind die sonstigen Erziehungsberechtigten gleichgestellt. Die Lehrervertreter für die Schulkonferenz werden von der Lehrerkonferenz gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 8 SchMO gewählt. Die Schülervertreter für die Schulkonferenz werden gem. § 12 Abs. 3 Ziff. 3 SchMO gewählt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Mitwirkungsorgan beschlußfähig ist, d. h. wenn Wahlberechtigte mit der Hälfte der gesetzlichen Stimmzahl anwesend sind, oder wenn es als beschlußfähig gilt, weil

die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt wurde. Wird Beschlussfähigkeit festgestellt, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung statt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 6 Wahlverfahren

1. Die Wahlen der Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und deren Stellvertreter sind geheim; sie sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
2. Die Wahlen der Vertreter für die Schulkonferenz sind geheim; sie können in einem Wahlgang zusammengefaßt werden.
3. Alle übrigen Wahlen sind nur geheim, wenn 20 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag auf geheime Wahl zustimmen. In diesem Fall können die Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden.
4. Für die Wahl ist von den Mitgliedern ein Wahlvorschlag zu machen; dieser kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl zu keiner Entscheidung, entscheidet das Los.
6. Das Wahlergebnis ist sofort nach der Wahl bekanntzugeben.

Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; § 4 Abs. 3 SchMO bleibt unberührt. Wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, findet eine neuer Wahlgang statt.
7. Über die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Einspruch gegen die Wahl

1. Gegen die Wahl kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Schulträger, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß
a) die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist
b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluß gewesen sein können.

2. Wenn der Schulleiter oder der Schulträger dem Einspruch stattgibt, ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl muß unverzüglich wiederholt werden. Alle Wahlunterlagen sind bis zum Beginn des nächsten Schulhalbjahres vom Schulleiter aufzubewahren.

§ 8 Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder

1. Die Wahlen müssen erfolgt sein:
 - a) in der Lehrerkonferenz:
bis spätestens 3 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 - b) in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften:
bis spätestens 5 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 - c) in der Schulpflegschaft:
bis spätestens 7 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 - d) in den Klassen und Jahrgangsstufen:
bis spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 - e) im Schülerrat:
bis spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn.
2. Können Wahlen aufgrund § 3 nicht innerhalb des in Abs. 1 vorgeschriebenen Zeitraums durchgeführt werden, kann davon abgewichen werden. Die Wahlen sind jedoch so rechtzeitig durchzuführen, daß Folgetermine nicht verschoben werden müssen.

§ 9 Abwahl durch Neuwahl

Für die Abwahl gem. § 16 Abs. 2 Ziff. 1 SchMO muß eine besondere Sitzung einberufen werden, es sei denn, daß dies mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekanntgemacht worden ist.

§ 10 Ausschluß eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung aufgrund pers. Beteiligung

An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder der Mitwirkungsorgane persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die betreffende Entscheidung dem Mitglied selbst, seinem Ehegatten, einem seiner Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer nach den

Sätzen 1 und 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet das Mitwirkungsorgan durch Mehrheitsbeschluß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der SchMO in Kraft.

Ahrweiler, im August 1980

gez.
Benedicta Maintz, OSU

